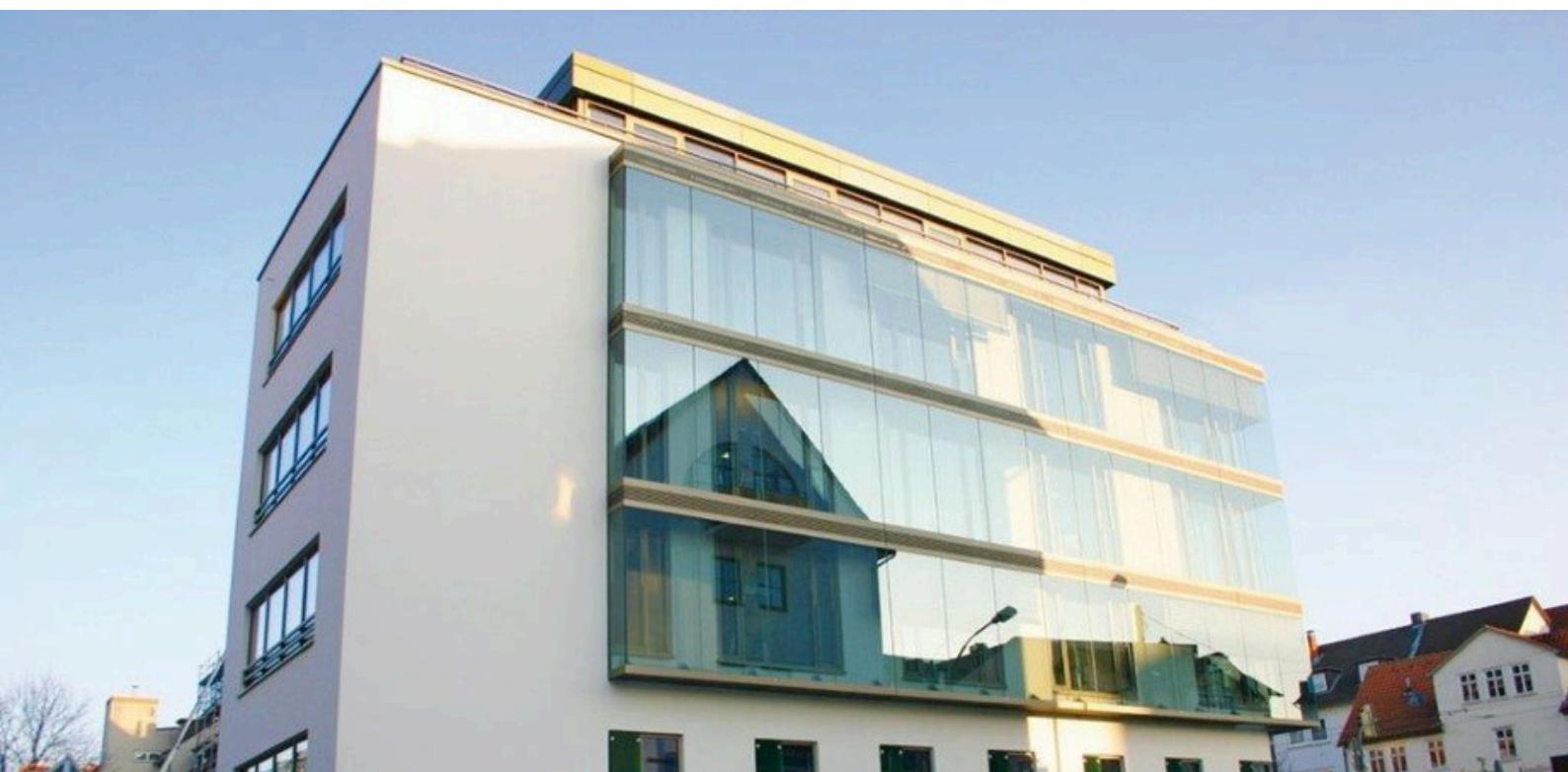




DWAZ aktuell

Nachrichten aus der Kanzlei zu Wirtschaft, Steuern, Recht



DWAZ INTERN

- > 20 Jahre Engagement
Zwei besondere Jubiläen
- > Willkommen im Team
Unsere neuen Azubis in Kassel
und Bad Wildungen
- > Gemeinsam unterwegs
Betriebsausflug 2025
- > Firmenlauf Kassel Marathon
Wir waren dabei!

FACHARTIKEL

- > Investitions-Booster
- > Ein steuerfreier
Zugewinnausgleich zur
geplanten Vermögensnachfolge

STEUERLICHE KURZMELDUNGEN

Informieren Sie sich über
die wichtigsten Neuigkeiten
in der Steuerwelt
ab Seite 7



V O R W O R T

Liebe Leserinnen und Leser,

"Erfolg hat drei Buchstaben: TUN." – dieses Zitat von Johann Wolfgang von Goethe passt wunderbar zu unserer Arbeit und unserem Miteinander bei DWAZ. Unsere Kanzleizeitschrift ist für uns immer ein schöner Anlass, um auf das zu schauen, was uns bewegt – fachlich, menschlich und gemeinschaftlich. Denn neben all den Themen aus Wirtschaft und Recht sind es vor allem die Menschen, die unsere Arbeit prägen und unsere Kanzlei lebendig machen.

In dieser Ausgabe freuen wir uns über ein besonderes Ereignis: Zwei unserer Kolleginnen feiern ihr 20-jähriges Betriebsjubiläum! Seit zwei Jahrzehnten tragen sie mit Herz, Engagement und großem Fachwissen dazu bei, dass wir als Team erfolgreich sind und unsere Mandanten bestens begleitet werden. Dafür sagen wir von Herzen Danke – für Loyalität, Verlässlichkeit und die vielen gemeinsamen Momente, die unsere Kanzlei zu einem Ort machen, an dem man gerne zusammenarbeitet. Mehr dazu auf Seite 2.

Ebenso möchten wir Ihnen unsere neuen Auszubildenden vorstellen, die seit Kurzem frischen Wind und neue Perspektiven in unser Team bringen. Im Rahmen unseres ersten Azubitreffens konnten wir bereits die Weichen für eine erfolgreiche Ausbildungszeit stellen und den Grundstein für ein starkes Miteinander legen. Einige Einblicke erhalten Sie auf Seite 3 hierzu.

Auch außerhalb des Kanzleialltags gab es schöne gemeinsame Momente: Unser diesjähriger Betriebsausflug bot Gelegenheit, Teamgeist und Kollegialität in einem entspannten Rahmen zu erleben – Eindrücke, die wir Ihnen gerne in einem kurzen Rückblick schildern, finden Sie auf Seite 3.

Darüber hinaus freuen wir uns, Ihnen mitteilen zu können, dass unsere Kanzlei dieses Jahr aktiv am Firmenlauf des Kassel Marathon teilgenommen hat. Einen ausführlichen Bericht dazu finden Sie auf Seite 4.

Natürlich dürfen in unserer Quartalsausgabe auch die aktuellen steuerlichen Themen nicht fehlen. Wie gewohnt haben wir für Sie praxisnahe Informationen und Hinweise zusammengestellt, die Ihnen dabei helfen sollen, die steuerlichen Herausforderungen des Alltags erfolgreich zu meistern.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre, viele nützliche Impulse und ebenso viel Freude beim Lesen wie wir beim Zusammenstellen dieser Ausgabe hatten.

Ihre

DWAZ Wirtschaftskanzlei



I N T E R N

20 Jahre - Ein Meilenstein und Grund zum Feiern

Vor genau 20 Jahren begann Sonja Langendorf ihre Reise bei uns – als junge Auszubildende zur Steuerfachangestellten. Seit 2005 ist sie ein fester und geschätzter Teil unserer Kanzlei. Von Anfang an hat sie mit viel Leidenschaft und Ehrgeiz ihre Aufgaben gemeistert und sich kontinuierlich weiterentwickelt. Heute dürfen wir Sonja nicht nur als Kollegin, sondern auch als erfahrene Steuerberaterin in unserer Niederlassung in Bad Wildungen schätzen.

Tagtäglich bearbeitet sie mit großer Sorgfalt und Fachkompetenz Jahresabschlüsse und Steuererklärungen. Aufgaben, die sie mit Präzision und Engagement angeht und unsere Mandanten sehr zu schätzen wissen.

Neben ihrem beruflichen Einsatz findet Sonja in ihrer Freizeit Ausgleich beim Lesen und Fahrradfahren.

Wir sind unglaublich dankbar für Sonjas 20 Jahre Treue, ihre Arbeit und die vielen Momente, in denen sie mit Rat und Tat zur Seite stand. Wir freuen uns darauf, auch in Zukunft gemeinsam mit ihr an neuen Herausforderungen zu wachsen.



Vor Kurzem feierte Annika Tschorij ihr 20-jähriges Jubiläum in unserer Wirtschaftskanzlei. Ein Anlass, der uns mit großer Freude und Dankbarkeit erfüllt. Ihre berufliche Reise begann mit einer Ausbildung zur Kauffrau für Büromanagement, damals noch unter dem Namen „Bürokommunikation“. Schon während ihrer Ausbildung überzeugte sie mit Fleiß, Sorgfalt und einem feinen Gespür für zwischenmenschliche Nuancen.

Heute ist sie als Assistentin der Geschäftsleitung nicht mehr wegzudenken. Mit ihrem wachen Blick, ihrem Organisationstalent und ihrer energiegeladenen, kommunikativen Art bringt sie frischen Wind in den Arbeitsalltag. Annika ist kommunikativ, immer ansprechbar und hat für jedes Anliegen ein offenes Ohr. Die meiste Zeit arbeitet sie im Homeoffice. Am Donnerstag ist sie im Büro und viele im Team freuen sich an diesem Tag besonders auf den persönlichen Austausch mit ihr.

Auch außerhalb des Büros ist Annika mit vollem Herzen engagiert. Sie lebt ein erfülltes Familienleben mit ihrem Mann und ihren zwei Kindern. Eine Rolle, die sie mit ebenso viel Hingabe ausfüllt wie ihre beruflichen Aufgaben. Die Balance zwischen beiden Welten meistert sie mit bewundernswerter Energie.

Wir danken Annika herzlich für zwei Jahrzehnte voller Einsatzfreude, Menschlichkeit und guter Gespräche, und freuen uns auf viele weitere gemeinsame Jahre!



I N T E R N

Unsere neuen Azubis stellen sich vor

Wir freuen uns sehr, in diesem Jahr wieder mehrere neue Auszubildende in unserer Kanzlei begrüßen zu dürfen. Zum Ausbildungsstart sind in unserer Niederlassung in Kassel Zahra Taheri und Maximilian Lang und in Bad Wildungen Alexandra Tsyba in unser Team gekommen und verstärken nun die Azubirunde von nun insgesamt 12 jungen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Gemeinsam bilden sie eine tolle Truppe, die mit viel Motivation und Teamgeist in die nächsten Monate geht.



Maximilian Lang



Um das gegenseitige Kennenlernen zu erleichtern, fand direkt zu Beginn ein gemütliches Treffen aller Auszubildenden mit den Ausbilderinnen und Ausbildern zum gemeinsamen Pizzaessen statt. In



Zahra Taheri

lockerer Atmosphäre konnten sich alle austauschen, Fragen stellen und ein bisschen Kanzlei-Alltag aus einer anderen Perspektive erleben.

Bei ausgelassener Stimmung wurde viel gelacht und auch die ein oder andere Pizza geteilt. So hat der Ausbildungsstart nicht nur offiziell, sondern auch kulinarisch einen gelungenen Rahmen bekommen.

Wir wünschen unseren neuen Kolleginnen und Kollegen einen guten Start in die Ausbildung und freuen uns auf die gemeinsame Zeit!



Alexandra Tsyba

Gemeinsam unterwegs: Betriebsausflug 2025 nach Winterberg

Mit guter Laune und viel Vorfreude im Gepäck startete unser Betriebsausflug 2025 früh am Morgen in Kassel. Unterwegs stiegen noch die Kolleginnen und Kollegen aus Bad Wildungen dazu, bevor es gemeinsam nach Winterberg ging.

Dort begann der Tag sportlich und mit guter Laune auf der Sommerrodelbahn. Bei rasanten Abfahrten und einem gemeinsamen Frühstück stärkten sich alle für den weiteren Verlauf des Ausflugs.

Nach dem gelungenen Auftakt teilte sich die Gruppe: Während ein Teil in Winterberg beim Kartfahren ihr Tempo unter Beweis

stellten, besichtigte die andere Gruppe in Hallenberg eine regionale Bierbrauerei inklusive Einblick in die Braukunst und einer kleinen Verkostung.

Zum gemeinsamen Abschluss trafen sich alle am Abend in Höringhausen in der „Alten Molkelei“. Dort wartete ein reichhaltiges Grillbuffet auf die hungrigen Ausflügler. Gut gelaunt und voller schöner Eindrücke kehrten alle spät am Abend wieder zurück nach Hause.

Ein gelungener Tag, der den Teamgeist gestärkt und für viele schöne Erinnerungen gesorgt hat!





IN T E R N

Gemeinsam unterwegs: Unser Team beim Firmenlauf des Kassel Marathons



Acht motivierte Mitarbeiter*innen unseres Unternehmens haben beim Firmenlauf im Rahmen des Kassel Marathons teilgenommen und gemeinsam die 4 Kilometer lange Strecke erfolgreich bewältigt. Bei bestem Wetter zeigte unser Team viel Einsatzfreude, Ausdauer und vor allem starken Teamgeist.

Der Firmenlauf ist eine tolle Gelegenheit, sportliche Aktivität mit Kolleg*innen zu verbinden und gemeinsam Spaß an Bewegung zu haben – ganz ohne Leistungsdruck oder Konkurrenzgedanken. Unser Team hat die Strecke durch Kassel in lockerem Tempo gemeistert und dabei die gemeinsame Zeit abseits

des Büroalltags genossen.

Für viele war es die erste Teilnahme an einem Lauf-Event, weshalb die Freude über das gemeinsame Erlebnis besonders groß war. Der Firmenlauf hat uns einmal mehr gezeigt, wie wichtig Zusammenhalt und Teamspirit sind – nicht nur beim Sport, sondern auch im Arbeitsalltag.

Nach dem Lauf wurde bei Snacks und Getränken die erfolgreiche Teilnahme gefeiert und schon Pläne für die nächste gemeinsame Aktion geschmiedet. Wir sind stolz auf unser engagiertes Team und freuen uns darauf, auch künftig gemeinsam aktiv zu sein!



S T E U E R L I C H

Investitions-Booster

Am 11. Juli 2025 hat der Bundesrat dem Gesetz über ein steuerliches Investitionssofortprogramm zugunsten des Wirtschaftsstandorts Deutschland zugestimmt; der Bundestag hatte es bereits am 26. Juni 2025 beschlossen. Die Bundesregierung setzt damit ein klares Signal: Attraktive Rahmenbedingungen und schnelle Maßnahmen stärken das Vertrauen in deutsche Wettbewerbsfähigkeit. Dieses erste Steuergesetz der neuen Legislaturperiode greift vor allem kurzfristig umsetzbare Koalitionsvorhaben auf, um rasch Impulse

für Wachstum zu geben. Nachfolgend finden Sie die wesentlichen Punkte des Investitions-Boosters kompakt zusammengefasst.

1. Wiedereinführung der degressiven Abschreibung (§ 7 Abs. 2 EStG)

Für alle beweglichen abnutzbaren Wirtschaftsgüter, die zwischen dem 1.7.2025 und dem 31.12.2027 angekauft werden, kann wieder die degressive Abschreibung gewählt werden – mit einem Satz von bis zu 30 % der Anschaffungskosten im Jahr

der Anschaffung. Dadurch lassen sich Investitionen schneller steuerlich geltend machen, was vor allem für kleinere und mittlere Unternehmen attraktiv ist. Zudem kann die degressive Abschreibung für kleine Unternehmen mit einer Sonderabschreibung von bis zu 40 % kombiniert werden, sodass im Anschaffungsjahr bis zu 70 % der Kosten abgeschrieben werden können.

2. Förderung der Elektromobilität

2.1. Sonderabschreibung für E-Fahrzeuge (§ 7 Abs. 2a EStG)



STEUERLICH

Für Elektrofahrzeuge gibt es eine besondere Abschreibungsmöglichkeit: Im Jahr der Anschaffung können 75 % der Anschaffungskosten sofort abgeschrieben werden, verteilt auf einen Zeitraum von sechs Jahren

75 % im Jahr der Anschaffung
10 % im ersten Jahr nach dem Kauf
5 % im zweiten und dritten Jahr
3 % im vierten Jahr
2 % im fünften Jahr.

Das bietet einen erheblichen Liquiditätsvorteil durch die hohe Anfangsabschreibung.

Wichtig ist jedoch: Diese Sonderabschreibung ist exklusiv – es darf weder zusätzlich die lineare noch die degressive Abschreibung genutzt werden, und auch keine weitere Sonderabschreibung nach § 7g EStG. Die Anschaffungskosten müssen also vollständig in dieser Form abgeschrieben werden.

2.2. Für welche E-Fahrzeuge gilt die Förderung?

Gefördert werden alle rein elektrisch betriebenen Fahrzeuge (Personenwagen, Nutzfahrzeuge, Busse, E-Bikes mit Kennzeichen etc.), die zwischen dem 1.7.2025 und dem 31.12.2027 angeschafft werden – unabhängig davon, ob es sich um Neu- oder Gebrauchtfahrzeuge handelt.

2.3. Dienstwagenbesteuerung von Elektrofahrzeugen (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 3 und Satz 3 Nr. 3 EStG)

Die private Nutzung betrieblicher Elektrofahrzeuge wird steuerlich begünstigt.

- 1 %-Regelung: Nur ein Viertel des Bruttolistenpreises ist anzusetzen.
- Fahrtenbuchmethode: Nur ein Viertel der Anschaffungskosten oder ähnlicher Ausgaben wird berücksichtigt.

Diese Regelungen galten bisher nur für Fahrzeuge mit einem Bruttolistenpreis von bis zu 70.000 €. Zur Förderung der E-Mobilität wurde diese Grenze auf 100.000 € erhöht.

Hinweis: Diese Änderungen gelten für Fahrzeuge, die nach dem 30.6.2025 angeschafft werden (§ 52 Abs. 12 Satz 6 EStG).

2.4. Wann lohnt sich die Anschaffung?

Der große Vorteil der Abschreibung nach § 7 Abs. 2a EStG liegt im hohen Abschreibungs volumen im Anschaffungsjahr, was die Steuerlast sofort deutlich senkt. Im Gegenzug sind die Abschreibungen in den Folgejahren niedriger als bei der linearen oder degressiven Methode. Unternehmen, die im Anschaffungsjahr hohe Gewinne ausgleichen wollen, profitieren besonders.

Allerdings sollte man beachten:

- Die Regelung gilt nur für bewegliches Anlagevermögen.
- Beim vorzeitigen Verkauf des E-Fahrzeugs kann es zu hohen Veräußerungsgewinnen kommen, da der Restbuchwert nach der hohen Anfangsabschreibung vergleichsweise niedrig ist.

3. Absenkung des Körperschaftsteuersatzes und Umsetzung ab 2028

Nach dem Auslaufen des temporären Investitions-Boosters ist im Anschluss ein schrittweises Vorgehen vorgesehen: Ab dem 1. Januar 2028 soll der Körperschaftsteuersatz in fünf Schritten jeweils um 1 Prozentpunkt gesenkt werden, um die internationale Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands zu stärken und die Standortattraktivität zu erhöhen. Derzeit liegt die Belastung der Körperschaften laut Gesetzesbegründung bei knapp 30 Prozent (15 % Körperschaftsteuer zuzüglich ca. 14 % Gewerbesteuer bei einem durchschnittlichen Hebesatz der Gewerbesteuer von 400 % und 0,825 % Solidaritätszuschlag). Um die Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen, wird der Tarif gemäß der Änderung in § 23 Abs. 1 KStG wie folgt angepasst: Bis 2027 beträgt der Steuersatz 15 %, im Veranlagungszeitraum 2028 14 %, 2029 13 %, 2030 12 %, 2031 11 % und

ab 2032 10 %.

4. Absenkung des Thesaurierungssteuersatzes nach § 34a EStG

Mit dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 wurde die Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG eingeführt, um das Einkommen von Einzelunternehmern und Mitunternehmern so zu belasten wie das einer Kapitalgesellschaft. Gewinne, die im Betrieb thesauriert bleiben (nicht entnommen werden), sollen auf Antrag zu einem ermäßigten Steuersatz besteuert werden, um das Eigenkapital zu stärken und Investitionen zu ermöglichen.

Der derzeitige Thesaurierungssteuersatz beträgt 28,25 %. Entnahmen dieser begünstigt besteuerten Gewinne ziehen eine Nachversteuerung von 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag nach sich.

Zur Angleichung an die Körperschaftsteuer-Senkung wird der Thesaurierungssteuersatz ab dem Veranlagungszeitraum 2028 schrittweise reduziert. Die Absenkung erfolgt in drei Stufen und endet ab 2032 bei 25 %.

- Veranlagungszeiträume bis 2027: 28,25 %
- Veranlagungszeiträume 2028 und 2029: 27 %
- Veranlagungszeiträume 2030 und 2031: 26 %
- Veranlagungszeiträume ab 2032: 25 %

Die Entlastung der nicht entnommenen Gewinne soll vergleichbar zur zukünftigen, tendenziell sinkenden Steuerbelastung von Kapitalgesellschaften erfolgen. Zudem soll ein stärkeres Standortsignal für ertragstarke, international wettbewerbsfähige Personenunternehmen gesetzt werden.



STEUERLICH

Ein steuerfreier Zugewinnausgleich zur geplanten Vermögensnachfolge

Viele Ehepaare leben im gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft. Normalerweise wird der Zugewinn erst bei Scheidung oder Tod eines Ehepartners ausgeglichen. Es gibt aber die Möglichkeit, den Zugewinnausgleich bewusst schon zu Lebzeiten durchzuführen – zum Beispiel durch einen Wechsel in die Gütertrennung.

Der Zugewinnausgleich zwischen den Ehepartnern ist entgeltlich und stellt daher keine Schenkung im Sinne des Erbschaftsteuerrechtes dar. Sachlogisch richtig wird deshalb der lebenszeitige Zugewinnausgleich von der Schenkungsteuer freigestellt nach § 5 Abs. 2 ErbStG. Vor diesem Hintergrund kann der Zugewinnausgleich eine interessante Gestaltung im Rahmen der Nachfolgeplanung sein.

Mit Beendigung des Güterstands der Zugewinngemeinschaft, also dem vertraglichen Übergang zur Gütertrennung, sind während der Ehe entstandene Vermögensunterschiede zwischen den Ehepartnern auszugleichen. Durch den Zugewinnausgleich erhält der Ehepartner seinen Vermögensanteil an dem in der Ehe entstandenen Zugewinn, der auch Gegenstand seiner Nachfolgeplanung werden kann. Steuerlich betrachtet geht damit häufig neben der Befreiung der Übertragung zwischen den Ehepartnern eine Verdoppelung der persönlichen schenkungsteuerlichen Freibeträge im Verhältnis von Eltern zu Kindern einher.

Im Ergebnis ist der vorgenommene Zugewinnausgleich ein steuerlich vorteilhaftes Instrument zur Gestaltung einer geplanten Vermögensnachfolge zwischen Ehepartnern und auch deren Abkömmlingen.

Aber was gibt es in diesem Zusammenhang für ertragsteuerliche Konsequenzen zu beachten?

Da der Zugewinnausgleich nach § 1378 BGB eine in Geld zu erfüllende Forderung darstellt, kommt grundsätzlich eine Erfüllung durch Sachwerte nicht in Betracht. Deshalb stellt sich immer die Frage, ob ausreichend Geldmittel vorhanden sind, um die ermittelte Ausgleichsforderung zu erfüllen.

Wird gleichwohl in Sachwerten erfüllt, liegt grundsätzlich eine Leistung an Erfüllung statt vor, die als Veräußerung zu werten ist. Im Rahmen einer Veräußerung werden die stillen Reserven im veräußerten Wirtschaftsgut aufgedeckt und es ist fraglich, ob der aufgedeckte Veräußerungsgewinn einkommensteuerlich relevant ist. Handelt es sich z.B. um eine Veräußerung von GmbH-Anteilen nach § 17 EStG oder um die Veräußerung einer Immobilie innerhalb der Spekulationsfrist nach § 23 EStG? Dann ist der private Veräußerungsgewinn in der Einkommensteuererklärung als Gewinn zu versteuern. Handelt es sich hingegen um die Übertragung von Immobilien, die länger als 10 Jahre gehalten werden, tritt keine

Versteuerung der aufgedeckten Gewinne ein.

In beiden Fällen entstehen für den Ausgleichsberechtigten Anschaffungskosten, die künftig die Basis seiner Abschreibungen bilden (step-up-Modell). Aufgrund der Anschaffung fängt für die erworbenen Immobilien die aktuell geltende 10-Jahresfrist nach § 23 EStG beim Erwerber neu an zu laufen.

Soweit die steuerlichen Hinweise: Hervorzuheben ist aber, dass bei Güterstandsvereinbarungen in erster Linie zivilrechtliche Fragen und deren saubere vertragliche Umsetzung im Vordergrund stehen. Fragen der Bewertung, die Planung des Liquiditätsabflusses sowie steuerliche Fragestellung und Risiken schließen sich erst an. Im Ergebnis braucht es in der Beratung ein gutes Team von Notar und Steuerberater!



KURZMELDUNGEN

Veräußerungsgewinn bei teilentgeltlicher Grundstücksübertragung mit Übernahme von Schulden im Wege der vorweggenommenen Erbfolge

Ein bebautes Grundstück wurde im Jahr 2014 für insgesamt 143.950 Euro erworben und anschließend vermietet. Einen Teil des Erwerbs hatte der Erwerber durch ein Bankdarlehen finanziert. Im Jahr 2019 übertrug er diese Immobilie im Wege der vorweggenommenen Erbfolge auf seine Tochter. Zu diesem Zeitpunkt hatte das Grundstück einen Wert von 210.000 Euro. Die Tochter übernahm die am Übertragungstag bestehenden Verbindlichkeiten in Höhe von 115.000 Euro. Im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigte das beklagte Finanzamt diesen Vorgang als nach § 23 EStG steuerpflichtiges „privates Veräußerungsgeschäft“. Es teilte ausgehend vom Verkehrswert im Zeitpunkt der Übertragung den Vorgang in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil auf. Soweit das Grundstück unter Übernahme der Verbindlichkeiten entgeltlich übertragen worden war, besteuerte es den Vorgang als privates Veräußerungsgeschäft und setzte die entsprechende Einkommensteuer gegenüber dem Vater fest. Der Bundesfinanzhof hat die vom Finanzamt vorgenommene Besteuerung der Grundstücksübertragung unter Übernahme von Schulden bestätigt: Wird ein Wirtschaftsgut übertragen und werden zugleich damit zusammenhängende Verbindlichkeiten übernommen, liegt regelmäßig ein teilentgeltlicher Vorgang vor. In diesem Fall erfolgt eine Aufteilung in einen entgeltlichen und in einen unentgeltlichen Teil. Wird das Grundstück innerhalb von zehn Jahren nach der Anschaffung übertragen, unterfällt der Vorgang hinsichtlich des entgeltlichen Teils als privates Veräußerungsgeschäft der Einkommensteuer (Az. IX R 17/24).

Ist ein Gewinn aus dem Verkauf von Eintrittskarten für Fußballspiele oder Konzerte steuerpflichtig?

Mit Start der Bundesliga-Saison

2025/26 und bei Auftritten gefragter Musikstars oder Festivals übersteigt die Nachfrage nach Tickets regelmäßig das Angebot. Entsprechend begehrt sind Eintrittskarten auf verschiedenen Plattformen, wo sie - sofern vom Veranstalter erlaubt - weiterverkauft und teils zu mehr als dem Zehnfachen des Originalpreises gehandelt werden. Wer Eintrittskarten mit Gewinn weiterverkauft, muss sich mit der Frage befassen, wie diese Erlöse steuerlich zu behandeln sind. Der Fiskus verweist eindeutig auf § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Einkommensteuergesetz: Gewinne aus dem Verkauf von sog. „anderen Wirtschaftsgütern“ unterliegen der Einkommensteuer, wenn zwischen Kauf und Verkauf weniger als ein Jahr liegt und die Freigrenze von 600 Euro je Kalenderjahr überschritten wird. Bereits 2019 hat der Bundesfinanzhof (Az. IX R 10/18) entschieden, dass auch Gewinne aus dem Weiterverkauf von Tickets - im Urteilsfall Champions-League-Finale 2015 - steuerpflichtig sind. Eintrittskarten zählen nicht zu den privilegierten „Gegenständen des täglichen Gebrauchs“, die von der Besteuerung ausgenommen sind. Wichtig: Es reicht nicht abzuwarten, ob das Finanzamt von sich aus aktiv wird. Steuerpflichtige Einkünfte sind von Ihnen selbst in der Steuererklärung anzugeben - eine Erklärungspflicht besteht! Es stellt sich die Frage, wie das Finanzamt überhaupt an die Daten der Verkäufer gelangt. Im BFH-Fall hatte der Steuerpflichtige den Gewinn von ca. 2.600 Euro noch freiwillig erklärt. Inzwischen muss aber ernsthaft damit gerechnet werden, dass Finanzämter und zentrale Steuerfahndungsstellen verstärkt Auskünfte bei Ticketbörsen und Plattformbetreibern einholen. Erste Beispiele gibt es bereits: Im Juli 2025 wurde bekannt, dass Influencer und Social-Media-Akteure wegen nicht erklärter Einnahmen Post vom Finanzamt erhalten haben bzw. bald erhalten werden. Es ist daher nur eine Frage der Zeit, bis auch Ticketverkäufe gezielt überprüft werden.

Gewinn aus der Veräußerung eines zum Privatvermögen gehörenden hochpreisigen Wohnmobils innerhalb eines Jahres nach Anschaffung

Von der Spekulationssteuer nach § 23 des Einkommensteuergesetzes (EStG) sind Veräußerungen von „Gegenständen des täglichen Gebrauchs“ ausgenommen. Jedoch ist der Begriff „Gegenstand des täglichen Gebrauchs“ gesetzlich nicht definiert. Das Sächsische Finanzgericht entschied in einem Urteilsfall, dass ein Wohnmobil ein von der Besteuerung ausgenommener „Gegenstand des täglichen Gebrauchs“ ist (nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 EStG). Dies gelte auch dann, wenn es sich angesichts eines sehr hohen Kaufpreises des Wohnmobils (hier: 384.425 Euro) bei dem Wohnmobil um einen Luxusgegenstand handelt (Az. 5 K 960/24). Mittlerweile ist hierzu die Revision beim Bundesfinanzhof anhängig (BFH-Az. IX R 4/25). Der Bundesfinanzhof muss nun die Anforderungen an einen Gegenstand des täglichen Gebrauchs im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 EStG (hier: Wohnmobil im hochpreisigen Segment) klären.

Hinweis: Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften unterliegen der Einkommensteuer, worunter Veräußerungsgeschäfte bei anderen Wirtschaftsgütern, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt, fallen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7, § 22 Nr. 2 und § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 EStG). Ausgenommen sind Veräußerungen von „Gegenständen des täglichen Gebrauchs“ i. S. des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 EStG. Diese Regelung zielt darauf ab, Verlustgeschäfte von meist vorrangig zur Nutzung angeschafften Gebrauchsgegenständen, die, wie z. B. Gebrauchtfahrzeuge, dem Wertverlust unterliegen, steuerrechtlich nicht wirksam werden zu lassen. Bei „Gegenständen des täglichen Gebrauchs“ muss es sich daher bei objektiver Betrachtung um Gebrauchsgegenstände handeln, die dem Wertverzehr unterliegen und / oder kein Wertsteige-



KURZMELDUNGEN

rungspotenzial aufwiesen, wobei eine Nutzung an jedem Tag nicht erforderlich ist, die aber zur regelmäßigen oder zumindest mehrmaligen Nutzung geeignet sind.

Umsatzsteuersenkung für Gastronomie zum 01.01.2026

Die Bundesregierung hält an der im Koalitionsvertrag verabredeten Senkung des Umsatzsteuersatzes für Speisen in der Gastronomie zum 01.01.2026 auf sieben Prozent fest. Allerdings ist das Gesetzgebungsverfahren noch nicht abgeschlossen.

Umsatzsteuerbefreiung für die vertretungsweise Übernahme eines ärztlichen Notfalldienstes gegen Entgelt

Im Streitfall war der Kläger selbstständiger Arzt in der Allgemeinmedizin. In den Jahren 2012 bis 2016 übernahm der Kläger, der mit der örtlich zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung eine Vereinbarung über die freiwillige Teilnahme am ärztlichen Notfalldienst abgeschlossen hatte, als Vertreter für andere zum Notfalldienst eingeteilte Ärzte notfallärztliche "Sitz- und Fahrdienste" in eigener Verantwortung. Gegenüber den vertretenen Ärzten rechnete der Kläger hierfür einen Stundenlohn zwischen 20 Euro und 40 Euro ohne gesonderten Umsatzsteuerausweis und ohne einen Hinweis auf eine Steuerbefreiung ab. Die erbrachten Notfalldienste hielt der Kläger für umsatzsteuerfrei. Das Finanzamt und das Finanzgericht Münster teilten diese Einschätzung nicht. Sie waren der Auffassung, der Kläger erbringe gegenüber dem Arzt, dessen Notfalldienst er übernehme, eine sonstige Leistung gegen Entgelt, die kein therapeutisches Ziel habe. Daher sei die Vertretung des Arztes beim Notfalldienst umsatzsteuerpflichtig. Der Bundesfinanzhof gewährte hingegen die Umsatzsteuerbefreiung. Auch die vertretungsweise Übernahme ärztlicher Notfalldienste gegen Entgelt durch einen anderen Arzt sei als Heilbehandlung (im Sinne des § 4 Nr. 14 Buchst. a des Umsatzsteuergesetzes) umsatzsteuerfrei (Az. XI R 24/23).

Mietpreisbremse bis Ende 2029 verlängert

Mit der Mietpreisbremse soll es leichter gemacht werden, eine bezahlbare Wohnung im gewohnten Umfeld zu finden - insbesondere für Menschen mit kleinen und mittleren Einkommen. Deshalb hat sich die Bundesregierung für das Gesetz zur Verlängerung der Mietpreisbremse um weitere vier Jahre bis Ende 2029 eingesetzt. Es war bis zum 31.12.2025 befristet. Das Gesetz zur Verlängerung der Mietpreisbremse ist am 23.07.2025 in Kraft getreten - mit dem Ziel, den Mietenanstieg zu verlangsamen.

Privates Sachverständigengutachten zur Schätzung einer verkürzten Restnutzungsdauer von Gebäuden

Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), die etliche Immobilien in ganz Deutschland besitzt und im Wesentlichen Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielte, begehrte für vier vermietete Immobilien eine höhere Abschreibung (Absetzung für Abnutzung - AfA) auf Basis einer kürzeren tatsächlichen Restnutzungsdauer. Dabei stützte sie sich auf Privatgutachten, die unter Verwendung der ImmoWertV und Sachwertrichtlinie erstellt wurden. Das beklagte Finanzamt erkannte diese Privatgutachten nur teilweise an. Das Finanzgericht Hamburg entschied, dass der Steuerpflichtige sich zur Darlegung einer kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer eines Gebäudes (gemäß § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG) jeder sachverständigen Methode bedienen kann, die im Einzelfall zur Führung des erforderlichen Nachweises geeignet erscheint. Auch ein privates Sachverständigengutachten könnte Grundlage für die Schätzung einer verkürzten tatsächlichen Restnutzungsdauer sein (Az. 3 K 60/23).

Nachfolgesuche: Schenkung von Gesellschaftsanteilen an Mitarbeiter kein "Arbeitslohn"

In vielen Fällen der Nachfolgesuche werden insbesondere bei kleineren Unternehmen die leitenden Mit-

arbeiter in die Nachfolge des Unternehmers bzw. des Hauptgesellschafters eingebunden. Dies erfolgt häufig dann, wenn der Unternehmer keinen leiblichen Nachfolger für die Leitung des Unternehmens nach seinem Eintritt in den Ruhestand oder auch nach seinem Tode hat. Wenn in diesen Fällen ein oder mehrere leitende Mitarbeiter durch die Schenkung von Gesellschaftsanteilen fest an das Unternehmen gebunden werden sollen, stellt sich sofort die Frage, ob die Schenkung von Unternehmensanteilen oder der Verkauf zum Nennwert bei Kapitalgesellschaften mit dem tatsächlichen Wert der Anteile als Arbeitslohn zu beurteilen ist. Dies wäre häufig - insbesondere bei florierenden Unternehmen oder bei Kapitalgesellschaften mit guten Erträgen bzw. einem deutlich über dem Nennkapital liegenden Eigenkapital - für die beschenkten Mitarbeiter nicht zu finanzieren. Dann kann die Nachfolgefrage über die Einbindung von leitenden Mitarbeitern an der zu hohen Lohnsteuerbelastung scheitern. In einem Fall, bei dem der Gesellschafter und seine Ehefrau an mehrere leitende Mitarbeiter Anteile an einer GmbH verschenkt hatten, sah das Finanzamt genau diese Rechtsfolge als gegeben an und versteuerte nach einer Lohnsteuerprüfung den gemeinen Wert der Anteile als Sachbezug. Das angerufene Finanzgericht SachsenAnhalt (Az. 3 K 161/21) und im 2. Rechtszug auch der Bundesfinanzhof (Az. VI R 21/22) entschieden jedoch, dass dann kein geldwerter Vorteil für die neuen Gesellschafter vorliegt, wenn dem Erwerb nicht eine Vergütung der bisherigen oder zukünftigen Arbeitsleistung zu Grunde liegt, sondern wenn eine Sonderrechtsbeziehung vorliegt. Diese sahen beide Gerichte in dem erkennbaren Motiv des Unternehmers nach einer Regelung der Nachfolgefrage. Insbesondere in der Gewährung einer Sperrminorität von über 25 % am Kapital und auch an den Stimmrechten, während der in der Branche nicht tätige Sohn entsprechend einen unter 75%-igen Anteil erhielt, war für den Bundesfinanzhof ein Indiz, dass keine Arbeitsleistungen abgegolten werden sollten. Die Anteilsübertragung



KURZMELDUNGEN

konnte auch bei einer Kündigung der Arbeitnehmer nicht wieder rückgängig gemacht werden. Das Bundesministerium für Finanzen hat zwischenzeitlich das Urteil des Bundesfinanzhofs für allgemein an-

wendbar erklärt. Im Rahmen der Nachfolgefrage muss auch sichergestellt werden, dass die schenkungssteuerlichen Vergünstigungen gem. §§ 13a, 13b ErbStG gewährt werden. Das war hier der Fall, weil die

Beteiligungshöhe des Schenkers (der Ehefrau als Schenkerin) vor der Übertragung die Beteiligungsquote von 25 % nach § 13b Abs. 3 ErbStG überstieg. Für die Beschenkten gibt es keine Mindestquote.



ANKÜNDIGUNG

AFTER-WORK-EVENT

CYBER SICHERHEIT AUF UNTERNEHMENSEBENE - SICHERHEITSVORFÄLLE, ENTSCHEIDUNGSWEGE, MASSNAHMEN UND PRÄVENTION

Täglich hören wir die Nachrichten über Systemausfälle großer Unternehmen durch Cyber-Angriffe mit enormen Schäden für die Betroffenen. In unserer nächsten Mandantenveranstaltung wird Ihnen zu diesen Themenkomplex der international bekannte Sicherheitsexperte Benjamin Mejri einige Einblicke, Tipps und Empfehlungen geben, damit Sie nicht das nächste Opfer werden und was Sie tun sollten, falls es Sie erwischt hat.

Referent: Benjamin Mejri, evolution security GmbH

05.11.2025 in Kassel um 17:00 Uhr

Anmeldung unter kassel@dwaz.eu

13.11.2025 in Bad Wildungen um 17:00 Uhr

Anmeldung unter bw@dwaz.eu



IMPRESSUM

DWAZ Wirtschaftskanzlei PartmbB

KASSEL: Wilhelmshöher Allee 292, 34131 Kassel

BAD WILDUNGEN: Fetter Hagen 1, 34537 Bad Wildungen

REDAKTION: Annika Tschorij
 UMSETZUNG/GESTALTUNG: Annika Tschorij, Maja Kolb
 ERSCHEINUNGSWEISE: In der Regel alle 3 Monate